

§ 84 LAPO I (Sachsen) — Griechisch

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Sachsen

Stand: 27.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das Studium umfasst:

1. Sprache

a)

Wortschatz, Grammatik,

b)

Geschichte der griechischen Sprache,

c)

Prosodie und Metrik,

2. Literatur

a)

Lektüre wichtiger Autorinnen, Autoren und Werke aus Prosa und Dichtung in der griechischen Originalsprache,

b)

griechische und antike Literatur- und Textgeschichte unter Berücksichtigung der Hilfswissenschaften, Rezeption griechischer Texte,

c)

Methoden der Textarbeit,

3. Antike Kultur

a)

Gesellschaft, Geschichte, Geographie,

b)

Kunst, Architektur,

c)

Mythologie, Religion, Philosophie und

4. Fachdidaktik

a)

Theorien, Modelle, Konzepte und Methoden des altsprachlichen Unterrichts,

b)

curriculare Dokumente,

c)

Entwicklung und Begründung von Lehr- und Lernprozessen, Möglichkeiten der individuellen Förderung in heterogenen Lerngruppen.

(2) Zusätzlich sind das Graecum und das Latinum nachzuweisen.

(3) Prüfungsinhalte sind:

1. Sprache: Anwendung von Lexik, Grammatik und Stil durch Übersetzen vom Griechischen ins Deutsche und umgekehrt ohne Hilfsmittel; wissenschaftliche Sprach- und Stilbetrachtung auf der Grundlage eines sicheren methodischen Umgangs mit den einschlägigen Standardwerken,
 2. Literatur: Interpretation griechischer Texte im Zusammenhang des Werks, der Gattung und der Epoche; Einordnung griechischer Texte in ihren historischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenhang,
 3. Antike Kultur: Überblick über die Inhalte der antiken Kultur, insbesondere der Geschichte und der Philosophie, sowie über das Fortwirken der Sprache und der Kultur, über die Verwurzelung europäischen Denkens und Handelns in der griechisch-römischen Antike und
 4. Fachdidaktik: Kenntnis der didaktischen und methodischen Grundlagen des altsprachlichen Unterrichts und curricularer Dokumente; Planung, Gestaltung und Reflexion kompetenzorientierten Griechischunterrichts am Gymnasium in Spracherwerbs- und Lektürephasen unter Beachtung heterogener Lernvoraussetzungen und individueller Entwicklungspotenziale; Anforderungen an selbstgesteuertes Lernen; Analyse und Bewertung des ziel- und adressatengerechten Einsatzes digitaler und analoger Medien.
- (4) Die mündliche Prüfung des Faches erstreckt sich auf jeweils eine Autorin, einen Autor oder ein Werk aus dem Bereich nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a.

Zitiervorschlag: § 84 LAPO I (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 27.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LAPO%20I/84>